

**Geschäftsordnung
des Erweiterten Senates
der Hochschule für Musik und Theater
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig**

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Erweiterten Senates.
- (2) Der Rektor wird im Verhinderungsfall durch einen der Prorektoren vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge: Prorektor für Lehre und Studium, Prorektor für Künstlerische Praxis.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Rektor beruft den Erweiterten Senat zu den Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Der Erweiterte Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder wenn alle Vertreter einer Mitgliedergruppe dies verlangen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Einladungen gehen den Mitgliedern des Erweiterten Senates spätestens eine Woche vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände sind beizufügen.
- (2) Im Verhinderungsfall sind Entschuldigungen unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Rektor vor Sitzungsbeginn schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die sich nicht nur auf die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beziehen, müssen schriftlich oder per E-Mail bis 15:30 Uhr des Vortages gestellt werden.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.
- (4) Unter den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“, „Mitteilungen“ und „Anfragen“ können Beschlüsse nur zur Festsetzung von Terminen oder zu Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung gefasst werden.

...

§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Erweiterten Senates darf weder beratend noch in der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem derzeitigen oder früheren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Mitglieder- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Das Mitglied des Erweiterten Senates ist verpflichtet, dem Vorsitzenden vor der Sitzung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

§ 6 Verhandlungsführung

(1) Der Rektor eröffnet, leitet und beendet die Sitzung des Erweiterten Senates. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Rektor hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu einer unmittelbaren Erwiderung, zu einer persönlichen Erklärung oder zu einer aufgeforderten Stellungnahme erteilen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Erweiterte Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Rektor stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

(3) Der Rektor hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu beenden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Schließung der Rednerliste
- Schließung der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag durch den Erweiterten Senat abzustimmen.

§ 9 Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Rektor nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Rektor eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.

(3) Der Rektor hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Rektor nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitestgehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Erweiterten Senates muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

...

§ 10 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Erweiterten Senates werden Protokolle angefertigt.

(2) Ein Protokollentwurf ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzusenden. Nach Klärung eventueller Einsprüche ist das Protokoll durch den Erweiterten Senat in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Leipzig, 10. Dezember 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Ehrlich', is written over a horizontal line.

Prof. Robert Ehrlich
Rektor